

**Auszahlungsantrag 2024 zur Freiwilligen Vereinbarung
Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung
Kooperation Leer**

**WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme, WVV Overledingen, WVV Rheiderland,
Stadtwerke Emden GmbH, Stadtwerke Leer AöR**

(bis zum 01.05. bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Wasserschutzberatung,
Hauptstraße 68, 26789 Leer einreichen)

von

Name, Vorname:	
Registrier-Nr.: 03	(aus EU-Agrarförderantrag)
Vertrags-Nr.:	(s. § 3 Abs.1 des Vertrages)
Vertragszeitraum: 01.01.2023 bis 31.12.2027	
IBAN	BIC

Haben sich Daten geändert, teilen Sie dies bitte hier formlos mit (Adressen, Bankdaten etc.)

an

Kooperation Leer, vertreten durch den WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme.

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen Freiwilligen Vereinbarung die nachstehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 auf folgenden Flächen im genannten Umfange vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	FV-Code
Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (Pflege von Bracheflächen)	I. F2

Bewirtschaftungsauflagen:

Gefördert werden nur Flächen, die im GAP-Antrag mit dem Kulturcode 591 „Ackerland, vorübergehend aus der Erzeugung genommen“ codiert sind.

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die unten aufgeführten, bereits in den Vorjahren oder spätestens bis zum 15.05.2024 mit Gräsern begrünt Bracheflächen in einem Wassergewinnungsgebiet im Jahr 2024 mindestens einmal zu schröpfen. Ein Umbruch der Brachebegrünung nach Ablauf der Stilllegungsverpflichtung im Herbst ist nicht zulässig und darf frühestens 4 Wochen vor der geplanten Einsaat der nachfolgenden Sommerung im **Jahr 2025** erfolgen. Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist verboten.

Im Anschluss an die Brache können die Flächen erneut als Bracheflächen genutzt oder mit einer Sommerung bestellt werden. Bei der Düngung der nachfolgend angebauten Fruchtarten ist die durch den Umbruch der Brache hervorgerufene Stickstoffnachlieferung der Fläche zu berücksichtigen.

Verstöße gegen Bewirtschaftungsauflagen führen zur Nichtbewilligung des betreffenden Schrages bis hin zur Ablehnung des Auszahlungsantrages.

Lagerstätten jeglicher Art auf Vertragsflächen sind verboten. Vier Wochen vor Ausbringung ist jedoch eine Bereitstellung von Misten auf den Vertragsflächen erlaubt.

Hinweis: Doppelförderung ist gesetzlich untersagt. Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit folgenden ELER-AUM vor 2022: **BS1** (einj. Blühstreifen), **BS2** (mehrj. Blühstreifen), **BS3** (Schonstreifen Wildkräuter), **BS4** (Schonstreifen Feldhamster), **BS5** (Ortolan), **BS6** (Schonstreifen Röttilan), **BS7** (Grünstreifen) und den aktuellen ELER-AUKM: **AN 8**-Anlage vom Feldvogelinseln auf Acker, **AN 9**-Anlage von Kiebitzinseln, **BF 1**-Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat und **BF 2**-mehrj. Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat

